

	Stadt Backnang Sitzungsvorlage	N r . 033/10/GR
--	---	-------------------------------

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	18.03.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	25.03.2010	öffentlich

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße und Flurstücke 100, 100/1, 102, 102/1, 103", Planbereich 02.03/7

- Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

1. Den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße und Flurstücke 100, 100/1, 102, 102/1, 103", Planbereich 02.03/7 nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts und der Begründung vom 05.03.2010 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufzustellen und öffentlich auszulegen.

2. Von der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB abzusehen.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		- EUR	- EUR
Haushaltsrest:		- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		- EUR	- EUR

Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
05.03.2010 _____ Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen					
	Datum					

Begründung:

Die Änderung des Bebauungsplans in diesem Bereich ist erforderlich, nachdem die Gebäude Wilhelmstraße 2 und Gerberstraße 16 abgebrochen werden sollen und an deren Stelle ein Parkhaus erstellt werden soll. Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen und das Maß der baulichen Nutzung lassen diese geplante Nutzung jedoch nicht zu, sodass zur Realisierung des Projekts eine Bebauungsplanänderung erforderlich ist.

Da das Parkhaus hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Kerngebiet grundsätzlich zulässig ist, kann an der Gebietsausweisung Kerngebiet festgehalten werden.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist möglich, da mit der Bebauungsplanänderung geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebiets nicht beeinträchtigt wird.

Da auf die Durchführung der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wird, ist zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss auch der Auslegungsbeschluss für das beschleunigte Verfahren zu erlassen.